

Ratgeber Recht

DAS ERBE TEILEN

Der Ehepartner als Willensvollstrecker – eine gute Wahl?

Eine Büwo-Leserin fragt:

«Ich bin in zweiter Ehe verheiratet und habe zwei Kinder aus erster und zwei Kinder aus zweiter Ehe. Wir regeln jetzt unsere Erbfolge und mir wird empfohlen, bei meinem Ableben meinen Ehemann als Willensvollstrecker zu bestimmen, damit er ganz sicher Zugriff auf die Konten hat. Können Sie das auch empfehlen?»

Der Experte antwortet:

«Einen Willensvollstrecker einzusetzen, macht bei Ihrer Familienkonstellation durchaus Sinn. Der Willensvollstrecker kann nämlich für den Nachlass handeln und damit auch auf Bankkonten zugreifen. Er ist namentlich dafür zuständig, den Nachlass zusammenzutragen, zu verwalten, ein Inventar über das vorhandene Vermögen zu erstellen und die Schulden zu bezahlen. Damit ist ein Verantwortlicher bestimmt und die Handlungsfähigkeit ist gewährleistet. Denn ohne Willensvollstrecker müssen sich die Erben über alle Handlungen im Erbgang einig sein und sie können nur einstimmig handeln.

Zu den Aufgaben des Willensvollstreckers gehört es auch, Vermächtnisse auszurichten und den Erben einen Teilungsvorschlag zu machen. Er kann aber nicht die Teilung selber anordnen und durchsetzen.

Auch hierfür ist ein einstimmiger Beschluss der Erben notwendig. Nun aber zu Ihrer Frage, ob Ihr Ehemann die richtige Person ist, um als Willensvollstrecker zu wirken. Die Antwort auf diese Frage ergibt sich einerseits aus dem Amt und andererseits aus den persönlichen Verhältnissen. Der Willensvollstrecker muss gegenüber allen Erben unparteilich und unvoreingenommen handeln. Er hat alle Erben über den Nachlass mit den Informationen zu bedienen, die eine faire Erbteilung ermöglichen. Seine Informationspflicht betrifft auch die güterrechtliche Auseinandersetzung und damit das vermögensrechtliche Verhältnis zu Ihnen als seine vorverstorbene Ehefrau.

Wie Sie nun leicht erkennen, trägt Ihr Ehemann in Ihrem Nachlass zwei Hüte: Er ist zum einen selber Erbe und zum anderen ist er Willensvollstrecker. Ihr Ehemann kommt also in eine Situation, in der er die anderen Erben auch über Sachverhalte orientieren muss, die direkt seine Erbportion oder seinen güterrechtlichen Anteil beeinflussen. Die Doppelstellung als Erbe einerseits und als Willensvollstrecker andererseits lässt Ihren Ehemann nicht mehr unabhängig erscheinen. Es ist eben nicht nur wichtig, dass der Willensvollstrecker



Dr. Rudolf Kunz
Fachanwalt SAV Erbrecht, Mediator SAV

tatsächlich unabhängig und unparteilich ist, sondern dass er in den Augen der anderen Erben auch so erscheint. Der Anschein der Unabhängigkeit ist bedeutsam, weil sonst die anderen Erben in allen Informationen, die objektiv richtig sein mögen, den Verdacht der Vorteilsnahme sehen. Und gerade diese Zweifel an der Unabhängigkeit kann das Amt des Willensvollstreckers torpedieren und ihn als ungeeignet erscheinen lassen.

Ich kann deshalb nicht empfehlen, den Ehepartner oder generell eine Person, die direkt vom Ergebnis der eigenen Arbeit profitiert, als Willensvollstrecker einzusetzen. Dies gilt nicht nur, aber wohl besonders in Patchwork-Situationen, in denen sich der Ehepartner nicht nur mit den gemeinsamen Kindern, sondern auch mit Ihren Kindern aus erster Ehe konfrontiert sieht.

Sie sehen: Wenn Sie Ihren Ehemann als Willensvollstrecker einsetzen, schicken Sie ihn auf die Fahrt hindurch zwischen Skylla und Charybdis: Jede Handlung, die er zu seinen Gunsten unternimmt, benachteiligt die anderen Erben und umgekehrt. Kommt hinzu, dass Erbteilungen regelmässig emotional nicht einfach zu bewältigen sind. Nicht ohne Grund heisst es im Volksmund: «Im Erbenstreit wird offenbar, was lange unter dem Teppich war.» Eine emotional etwas distanzierte Willensvollstreckerin mit dem erforderlichen Sachverstand mag darin für die notwendige Ruhe sorgen.»

DER EXPERTE

Kunz Schmid ist eine Notariats- und Anwaltskanzlei in Chur, die vorwiegend auf wirtschaftsrechtliche Fragen im privaten und öffentlichen Recht ausgerichtet ist. Remo Dolf ist Rechtsanwalt und bevorzugt im Haftpflicht- und Versicherungsrecht tätig.



Ist der Ehepartner die richtige Person, um als Willensvollstrecker zu wirken?

Bild Unsplash